

Casselsche Polizei- und Commerzien-Zeitung.

Mit Kurfürstlich

allergnädigsten



Hessischem

Privilegio.

Sonnabend, den 15^{ten} December 1821.

Beförder- und Veränderungen.

Durch eine allerhöchste Ordre ist der in Kaiserl. Königl. Oestreichischen Diensten gestandene Lieutenant Eduard Rüppell, als Second-Lieutenant im ersten Husaren-Regiment allergnädigst angestellt worden.

Durch allerhöchste Ordre vom 1. December 1821 sind die gewesenen Lieutenants Kirchmeier und Schwaner als Second-Lieutenants, und zwar Ersterer im ersten und Letzterer im zweiten Linien-Infanterie-Regiment allergnädigst angestellt worden.

Sodann ist, durch allerhöchste Ordre vom 6ten dieses, der bisher im ersten Linien-Infanterie-Regimente gestandene Premier-Lieutenant Esch ins Civil versetzt worden.

Edictal-Verordnungen.

1. Johannes Happe von hier, welcher als Unterofficier im vormaligen Westphälischen ersten leichten Infanterie-Regiment nach Rußland marschirt und nicht wieder zurückgekehrt ist, so wie alle diejenigen, welche an dessen Vermögen rechtliche Ansprüche zu haben glauben, werden andurch vorgeladen, den 21. Februar k. J., Morgens 9 Uhr, vor Kurfürstl. Landgericht in Cassel zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren und ihre Ansprüche darzuthun, widrigenfalls denen

sich gemeldet habenden nächsten Verwandten des Abwesenden, dessen Vermögen verabsolgt, die Nichterschieneenen aber mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen. Waldau, am 20. November 1821. Kurfürstliches Amt daselbst. Schmitt. Kerfing.

2. Das Allodial-Vermögen des seit geraumen Jahren verschollenen Justus Wilhelm Klemme aus Spanbeck, 2ten Sohns von Andreas Klemme daselbst, ist bereits im Jahr 1817 den präsumtiven Allodial-Erben derselben, Catharine Elisabeth Bernekoth, verwitweten Kolle zu Spanbeck, und Anne Marie Giesecke, verchelichten Kleinhaus, zu Eddigehausen, gegen Caution zur eigenen Verwaltung überantwortet. Da aber der genannte Abwesende, laut beigebrachten Geburts-Scheins, im März 1749 geboren ist, folglich das 70ste Jahr zurückgelegt haben muß, und die genannten Präsumtiv-Erben gebeten haben, denselben für todt zu erklären und ihnen die Allodial-Erbschaft ohne Caution zu überlassen; so werden sowohl der Abwesende Justus Wilhelm Klemme, als auch dessen etwaige Testaments- oder nähere Instat-Erben hiermit aufgefordert, sich so gewiß binnen 3monatlicher Frist, mithin vor dem 31. März k. J., bei hiesigem Amt zu melden, als widrigenfalls dem Gesuch der Präsumtiv-Erben willfahrt werden wird.

Wobden, am 3. December 1821.

Königlich Großbritannisch-Hannoversches Amt.
Steim. Rüppell.

Verordnung der Gläubiger.

1. Alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Schreibers Jacob Jäger zu Wistfeld, über dessen Ver-